

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/27 1Ob155/97v, 1Ob373/98d, 1Ob59/00h, 1Ob68/01h, 1Ob53/07m, 1Ob107/15i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ABGB §1494 ff

AHG §6

AHG §8

Rechtssatz

Da, soweit § 6 AHG nicht Sonderbestimmungen enthält, auch für die Verjährung die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts gelten, kommen neben den Hemmungsvorschriften des § 8 AHG - nun in der Fassung des Art XXII Z 3 der WGN 1989 - grundsätzlich auch die allgemeinen Hemmungsgründe und Unterbrechungsgründe der §§ 1494 ff ABGB zur Anwendung. Dazu gehört gemäß § 1497 ABGB auch das für alle zukünftigen, aus dem betreffenden Rechtsverhältnis abgeleiteten Klagsansprüche ergangene Feststellungsurteil, das vorbeugenden Rechtsschutz gewähren soll und daher immer schon dann zulässig ist, wenn aufgrund des Verhaltens des Beklagten eine erhebliche objektive Ungewissheit über den Bestand des Rechts entstanden ist und diese Ungewissheit durch die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils beseitigt werden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 155/97v

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 155/97v

Veröff: SZ 71/5

- 1 Ob 373/98d

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 373/98d

Auch; nur: Da, soweit § 6 AHG nicht Sonderbestimmungen enthält, auch für die Verjährung die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts gelten, kommen neben den Hemmungsvorschriften des § 8 AHG grundsätzlich auch die allgemeinen Hemmungsgründe und Unterbrechungsgründe der §§ 1494 ff ABGB zur Anwendung. (T1)
Veröff: SZ 72/51

- 1 Ob 59/00h

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 1 Ob 59/00h

nur T1

- 1 Ob 68/01h

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 68/01h

nur T1

- 1 Ob 53/07m

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 53/07m

nur T1

- 1 Ob 107/15i

Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 107/15i

Auch; ähnlich nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109755

Im RIS seit

26.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at